

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Tubus System GmbH

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle vertraglichen Beziehungen der Tubus System GmbH (im Folgenden: TS), und zwar sowohl gegenüber Auftraggebern (im Folgenden: AG) wie auch gegenüber Auftragnehmern.

2. Leistungsumfang

2.1 Erstinspektion

(1) Nach Beauftragung einer vorbereitenden Inspektion ermittelt TS mittels einer Kamerabefahrung Länge und Verlauf der zu untersuchenden Haltungen sowie die an die Haltung angeschlossenen Zuleitungen.

Die Erstinspektion kann keinen Aufschluss über den Zustand der Rohrhülle ergeben. Aufgrund der Ablagerungen im Rohr kann bei der Erstinspektion keine Darstellung der Innenseite der Rohrhülle hergestellt werden.

(2) Unter Umständen muss die Erstinspektion abgebrochen werden, wenn durch die Kamerabefahrung die Gefahr droht, dass Ablagerungen gelöst werden, wodurch es zu einer Rohrverstopfung kommen könnte. In diesem Fall zeigt TS dem AG an, dass der Haltungsverlauf nicht vollständig geklärt werden und daher auch der Leistungsumfang einer anschließenden Sanierung nicht vollständig ermittelt werden konnte.

2.2 Reinigung und weitere Inspektion

(1) Beauftragt der AG eine Sanierung, führt TS zunächst eine Rohrreinigung durch, auf die eine weitere Kamerabefahrung folgt. Erst bei der Kamerabefahrung nach Reinigung ist zu erkennen, welche genauen Schäden die Haltung aufweist. Ergibt sich, dass die Haltung in Abschnitten Schäden wie Risse oder Leckstellen aufweist, teilt TS dem AG unverzüglich mit, in welchen Abschnitten die Haltung schadhaft ist.

(2) Tritt bei der Reinigung Wasser aus solchen Rissen oder Leckstellen aus, haftet TS nicht für durch austretendes Reinigungswasser verursachte Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Schäden der Haltung ausnahmsweise schon aufgrund der Erstinspektion erkennbar waren oder TS die Reinigung nicht fachgerecht durchgeführt hat.

2.3 Rohrrinnenbeschichtung (Tubus-System)

(1) Soweit der nach Reinigung erkennbare Zustand eine Sanierung ohne Austausch der Haltung zulässt, führt TS eine Rohrrinnenbeschichtung (Tubus-System) durch.

(2) Das Tubus-System ist vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) zertifiziert und damit bauaufsichtlich zugelassen. Für das System besteht eine Zulassung gemäß ETA (European Technical Approval) und daher die Berechtigung, das CE-Kennzeichen zu tragen.

2.4 Zusätzliche Leistungen

(1) Kleinere Schadstellen in der Haltung kann TS im Regelfall durch Einbringen einer Manschette sichern. Diese wird anschließend im Zuge der Rohrrinnenanierung mit dem Tubus-System übersprüht.

(2) TS ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Kleinteile (z.B. Dichtungsringe oder Rohrstücke zum Wiederanschluss von Waschbecken oder Toiletten etc.) auszutauschen, soweit sich das im Zuge der Sanierungsarbeiten als erforderlich erweist.

2.5 Rohraustausch

(1) In Einzelfällen ergibt die Inspektion nach Rohrreinigung, dass in einzelnen Abschnitten eine Sanierung der Haltung mit dem Tubus-System technisch nicht vertretbar ist. **In diesen Fällen muss der von TS bezeichnete Abschnitt der Haltung unverzüglich in Verantwortung und auf Kosten des AG ausgetauscht werden.** Erst nach Austausch kann die Sanierung der weiteren Abschnitte des Strangs mit dem Tubus-System fertig gestellt und der Strang wieder in Benutzung genommen werden.

(2) Eine Verringerung des mit TS vereinbarten Preises findet in diesen Fällen nicht statt, da TS bei Auftreten der Notwendigkeit eines Rohraustauschs einen erhöhten Koordinierungsaufwand hat.

3. Voraussetzungen der Leistung

(1) AG stellt TS Strom und Wasser (Kalt- und Warmwasser) sowie die erforderlichen Anschlüsse unentgeltlich zur Verfügung.

(2) AG händigt TS alle verfügbaren Informationen zu Leitungsverläufen und -beschaffenheit, technischen Details und Ausrüstungen der Anlage, eingebrachten oder in der Leitung befindlichen Gasen, Flüssigkeiten oder Fremdkörpern aus. Insbesondere teilt AG Abweichungen der betreffenden Anlagen von geltenden gesetzlichen Vorschriften, DIN-Normen, Regeln der Technik oder sonstigen üblichen Bau- und Betriebsweisen mit.

(3) AG gewährleistet den ungehinderten und sicheren Zugang zur zu sanierenden Haltung gemäß dem von TS mit AG abgestimmten Zeitplan.

(4) Soweit mehrere Gewerke gleichzeitig im oder am Objekt tätig sind, gewährleistet AG den sicheren Bauablauf.

(5) AG stellt sicher, dass während der Arbeiten bis zur Freigabe durch TS keine Einleitungen in die zu sanierende Haltung stattfinden.

(6) Arbeiten an Regenwasserfallrohren und Außenleitungen sind nur bei trockener Witterung und Temperaturen von mindestens 5° C möglich.

(7) AG weist TS auf die Gefahr besonderer Schäden hin, wenn sich etwa empfindliche Oberflächen oder erschütterungsempfindliche Maschinen im Arbeitsbereich befinden. AG verpflichtet sich, alle zumutbaren Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts so gering wie möglich zu halten.

4. Zusatzvergütung

TS ist berechtigt, in den folgenden Fällen eine zusätzliche Vergütung auf den vereinbarten Preis zu verlangen. Das gilt insbesondere auch bei Vereinbarung eines Pauschalpreises. Der Pauschalpreis ist ein Grundpreis, der eine Sanierung mit dem Tubus-System abdeckt, sofern keine zusätzlichen Leistungen erforderlich werden. Kostenpflichtige Zusatzleistungen sind:

- Erhöhter, nach der Erstinspektion nicht vorhersehbarer Aufwand. Dieser entsteht insbesondere bei
 - Rohrdurchmessern von weniger als 50 mm oder mehr als 250 mm
 - Bogenkrümmungen von mehr als 45°
 - mehr als zwei Bögen pro Strang
 - Auftreten weiterer Zuleitungen oder Verzweigungen
 - Auftreten von Fremdkörpern

TS berechnet hier nach tatsächlichem Aufwand Teamarbeitsstunden zu dem im Angebot als Bedarfsposition angegebenen Preis.

- Einbau von Manschetten (Ziff. 2.4 (1)) zu dem im Angebot als Bedarfsposition angegebenen Preis.
- Bei Einleitungen während der laufenden Sanierungsarbeiten:
 - Soweit erforderlich Rückbau der durch die Einleitung beschädigten Teilleistung nach tatsächlichem Aufwand in Teamarbeitsstunden zu dem im Angebot als Bedarfsposition angegebenen Preis.
 - erneute Ausführung der Sanierungsleistung zu dem im Angebot angegebenen Einheitspreis pro Strang, zusätzlich zu der für die erstmalige Ausführung vereinbarte Vergütung.
- Kleinteile (Dichtungsringe, Anschlussrohre etc.) nach Anfall zu Großhandelspreisen.
- Bei Verzögerungen aufgrund fehlender Baufreiheit (kein Zugang zum zu sanierenden Strang; fehlende Bereitstellung von Strom oder Wasser; mangelnde Sicherheit auf der Baustelle) nach Teamtagesätzen zu dem im Angebot als Bedarfsposition angegebenen Preis. TS berechnet bei Verzögerung bis zu 4 h einen halben Tagessatz und ab 4h einen vollen Tagessatz als Ausfallgebühr. Soweit Arbeiten an einer anderen Stelle im Objekt möglich und für TS zumutbar sind, berechnet TS keine Ausfallgebühren. Die Zumutbarkeit für TS hängt insbesondere davon ab, ob geeignetes Fachpersonal, Gerät und Material auf der Baustelle vorhanden sind und das Vorziehen von Arbeiten nicht vorhersehbare Störungen des Bauablaufs zu einem späteren Zeitpunkt verursachen wird.
- Die Regelungen zu Verzögerungen aufgrund fehlender Baufreiheit gelten entsprechend, wenn sich gemäß Ziff. 2.5 ein Rohraustausch als erforderlich erweist.
- Die Regelungen zu Verzögerungen aufgrund fehlender Baufreiheit gelten entsprechend, wenn witterungsbedingt zeitweise keine Arbeiten durchgeführt werden können. Das gilt insbesondere in Fällen der Ziff. 3(6).

5. Unterbeauftragung

TS ist berechtigt, Teilleistungen durch Drittunternehmen erbringen zu lassen.

6. Ausführungsfristen

Vertraglich vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich in folgenden Fällen um angemessene Zeit:

- Erhöhter, nach der Erstinspektion nicht vorhersehbarer Aufwand gemäß Ziff. 4, 1. Spiegelstrich.
- Einleitung während der laufenden Sanierungsarbeiten.
- Notwendigkeit eines Rohraustauschs gemäß Ziff. 2.5.
- Verzögerungen aufgrund fehlender Baufreiheit oder zeitweiser witterungsbedingter Unmöglichkeit der Ausführung der Leistungen. Das gilt nicht, soweit Arbeiten an einer anderen Stelle im Objekt möglich und für TS zumutbar sind. Die Zumutbarkeit für TS hängt insbesondere davon ab, ob geeignetes Fachpersonal, Gerät und Material auf der Baustelle vorhanden sind und das Vorziehen von Arbeiten nicht vorhersehbare Störungen des Bauablaufs zu einem späteren Zeitpunkt verursachen wird.

7. Abnahme

Für die Abnahme von Leistungen der TS gilt die gesetzliche Regelung. Sofern die Parteien die Geltung der VOB/B vereinbart haben, gilt die dortige Regelung zur Abnahme.

8. Mängelansprüche

Mängelansprüche gegen TS verjähren gemäß der gesetzlichen Regelung. Sofern die Parteien die Geltung der VOB/B vereinbart haben, gilt die dortige Regelung zur Verjährung.

9. Zahlungen

(1) TS stellt vor Beginn der Arbeiten einen Vorschuss in Höhe von 20 % der Auftragssumme in Rechnung.

(2) Für die Fälligkeit von Zahlungsforderungen der TS gilt die gesetzliche Regelung. Sofern die Parteien die Geltung der VOB/B vereinbart haben, gilt die dortige Regelung zur Zahlung.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der TS ist nur statthaft, soweit die zur Aufrechnung gestellten Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) TS ist berechtigt, Zahlungsforderungen aus dem Vertrag abzutreten.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus vertraglichen Beziehungen der TS ist der Sitz der TS, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Sondervermögen ist.

Stand: 01/2017